

Merkblatt „Fettabscheider“ (für Betreiber)

Betreiber von Abscheidern haben ihrer Überwachungspflicht nachzukommen, damit die Unversehrtheit und Funktionalität der Anlage stets gewährleistet ist.

Hierzu gibt die deutsche Norm „DIN 4040-100“ in Verbindung mit DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2 vor:

Eigenkontrolle

Funktionsfähigkeit und Zustand der Abscheideranlage sind mindestens monatlich von einem Sachkundigen zu kontrollieren.

Dabei sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Inaugenscheinnahme der Zu- und Ablaufbereiche von Schlammfang und Fettabscheider sowie der technischen Einrichtungen auf Auffälligkeiten;
- Kontrolle der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Öle und Fette im Fettabscheider sowie Kontrolle der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang, um gegebenenfalls kürzere Entleerungsintervalle festzulegen.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Die Kontrollen sind im Betriebstagebuch (vgl. „Betriebstagebuch“) zu dokumentieren.

Wartung

Die Abscheideranlage ist jährlich von einem Sachkundigen entsprechend den Vorgaben des Herstellers und des behördlichen Bescheides zu warten.

Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind zusätzlich folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle der Innenwandflächen, Einbauteile und Beschichtungen nach den Vorgaben des Herstellers – nach der Entleerung durch Inaugenscheinnahme auf erkennbare Schäden und auf Auffälligkeiten, z. B. Verfärbung, Blasenbildung, Ablösungen, Korrosion insbesondere im Bereich der Dreiphasengrenze (Wasser, Fett-, Luftschicht);
- Funktionskontrolle der elektrischen Einrichtungen und Installationen, sofern vorhanden.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Die durchgeführten Arbeiten und Feststellungen sind im Betriebstagebuch (vgl. „Betriebstagebuch“) zu dokumentieren.

Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen, Überprüfungen und die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel sowie die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe zu dokumentieren sind. Im Betriebstagebuch sind weiterhin Angaben und Nachweise zu den gegebenenfalls eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen zu führen. Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde, den Betreibern der öffentlichen Abwasseranlage und den beauftragten Prüfern zur Einsicht vorzulegen.

Generalinspektion

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von **höchstens** fünf Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger vollständiger Entleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen (Generalinspektion).

Der Auftraggeber hat sich die für die Durchführung der Generalinspektion erforderliche Qualifikation des Fachkundigen vom Auftragnehmer nachweisen zu lassen.

Prüfbericht zur Generalinspektion:

Nach Durchführung der Generalinspektion ist (durch den Fachkundigen) ein Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht muss neben den Bestandsdaten und der Beschreibung der aktuellen Betriebsbedingungen insbesondere eine ganzheitliche Bewertung dahingehend enthalten, ob sich die Abscheideranlage unter Berücksichtigung aller zugrunde zu legenden Anforderungen in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und sachgemäß betrieben wird.

*Der Prüfbericht muss dabei **mindestens** die in der DIN 4040-100 unter Punkt 10.7.2 und 10.7.3 aufgeführten Inhalte sowie die Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen enthalten.*